

Depotstellen-Investmentfonds-Steuern

Eigenschaften des Fonds	Was passiert mit laufenden Erträgen, was mit Gewinnen aus dem Verkauf der Fondsanteile?
Die Depotstelle des Anlegers ist in Deutschland	
Ausschüttender Fonds, in Deutschland* oder im Ausland aufgelegt	<p>Laufende Erträge: Die Depotbank überweist für die regelmäßig ausgeschütteten Zinsen und Dividenden Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag an das Finanzamt, sobald der Freistellungsauftrag überschritten ist. Es spielt keine Rolle, ob es sich um Dividenden inländischer oder ausländischer Unternehmen handelt.</p> <p>Verkaufsgewinne: Für steuerpflichtige Gewinne aus dem Verkauf der Anteile führt die Depotstelle die fälligen Steuern an das Finanzamt ab.</p> <p>Fazit: Der Anleger muss seine Kapitaleinkünfte nicht selbst beim Finanzamt abrechnen, da die Bank die fällige Abgeltungsteuer überweist.</p>
Thesaurierender Fonds, in Deutschland* aufgelegt	<p>Laufende Erträge: Bevor die Fondsgesellschaft die Erträge dem Fondsvermögen zuführt (Thesauriert), zieht sie für Zinsen sowie für in- und ausländische Dividenden Abgeltungsteuer und Soli ab und schlägt nur den Rest dem Fondsvermögen zu. Diese Vorgehensweise passt, wenn der Anleger bei der Depotstelle keinen Freistellungsauftrag gestellt oder ihn bereits ausgeschöpft hatte. Hat der Anleger noch Anspruch auf einen Freibetrag, erstattet ihm die Bank die zuviel gezahlte Steuer entweder direkt auf sein Referenzkonto oder legt sie in Anteilen eines Geldmarktfonds an.</p> <p>Verkaufsgewinne: Für steuerpflichtige Gewinne aus dem Verkauf der Anteile führt die Depotstelle die fälligen Steuern an das Finanzamt ab.</p> <p>Fazit: Der Anleger muss seine Kapitaleinkünfte nicht selbst beim Finanzamt abrechnen, da die Bank die fällige Abgeltungsteuer überweist.</p>
Thesaurierender Fonds, im Ausland aufgelegt	<p>Laufende Erträge: Weder die Fondsgesellschaft noch die Depotstelle behalten für die Erträge Steuer ein. Der Auftraggeber muss seine Erträge jedes Jahr selbst beim Finanzamt abrechnen. Beim Verkauf zieht die Bank trotzdem für den gesamten Wertzuwachs Abgeltungsteuer und Soli ein. Sie zieht damit für sämtliche thesaurierten Erträge aus den vorherigen Jahren Steuer ab. Das ist zu viel, wenn der Anleger die Erträge bereits ordnungsgemäß versteuert. Nur über die Steuererklärung kann er die doppelt gezahlte Steuer zurückholen.</p> <p>Verkaufsgewinne: Für steuerpflichtige Gewinne überweist die Depotstelle die fällige Steuer.</p> <p>Fazit: Der Anleger muss jedes Jahr seine laufenden Erträge selbst über die Steuererklärung beim Finanzamt abrechnen. Beim Verkauf zieht die Bank zu viel Steuer ab. Diese bekommt der Anleger im Rahmen der Steuererklärung</p>
Die Depotstelle des Anlegers ist im Ausland	
Ausschüttender Fonds, in Deutschland* aufgelegt	<p>Laufende Erträge: Die Fondsgesellschaft zieht für inländische Dividenden Abgeltungsteuer und Soli ab. Zinsen und ausländische Dividenden muss der Anleger selbst über die Steuererklärung abrechnen.</p> <p>Verkaufsgewinne: Der Anleger muss seine Gewinne selbst abrechnen.</p> <p>Fazit: Verkaufsgewinne sowie Zinsen und ausländische Dividenden muss der Anleger selbst über die Steuererklärung abrechnen.</p>
Ausschüttender Fonds, Im Ausland aufgelegt	<p>Laufende Erträge und Verkaufsgewinne: Weder die ausländische Fondsgesellschaft noch die ausländische Depotstelle überweisen Abgeltungsteuer und Soli an das Finanzamt.</p> <p>Fazit: Der Anleger muss Gewinne und laufende Erträge über die Steuererklärung selbst beim Finanzamt anzeigen.</p>
Thesaurierender Fonds, in Deutschland* aufgelegt	<p>Laufende Erträge: Die Fondsgesellschaft zieht für Zinsen sowie für die in Deutschland erzielten Dividenden die fälligen Abgaben ein, nicht aber für die ausländischen Dividenden.</p> <p>Verkaufsgewinne: Die ausländische Depotstelle führt für Verkaufsgewinne keine Abgeltungsteuer an den deutschen Fiskus ab.</p> <p>Fazit: Der Anleger muss seine ausländischen Dividenden sowie Gewinne aus dem Verkauf selbst beim Finanzamt abrechnen.</p>
Thesaurierender Fonds, im Ausland aufgelegt	<p>Laufende Erträge und Verkaufsgewinne: Weder die ausländische Depotstelle noch die ausländische Fondsgesellschaft wird aktiv.</p> <p>Fazit: Der Auftraggeber muss sämtliche Erträge selbst beim Finanzamt abrechnen.</p>

* Bei in Deutschland aufgelegte Fonds beginnt die Identifikationsnummer (ISIN) mit dem Länderkürzel DE

Offene Immobilienfonds werden in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Für sie gelten aufgrund der Spekulationsfrist von 10 Jahren für Immobilien besondere Regeln

Sind Anleger kirchensteuerpflichtig, müssen sie in aller Regel selbst mit dem Finanzamt abrechnen.

Quelle: „Finanztest“